



# Satzung

## der NaturFreunde Ortsgruppe Ladenburg e. V.

### Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: NaturFreunde Ortsgruppe Ladenburg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk 8, Landesverband Baden e. V. (NaturFreunde Baden e. V.) und damit der NaturFreunde Deutschlands e. V. sowie der NaturFreunde International (NFI).

### § 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
  - c) die Förderung des Sports,
  - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - e) die Förderung von Bildung und Erziehung,
  - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
  - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
  - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - i) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

### § 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen in Naturfreundehäusern,

- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „NaturFreunde“ Landesverband Baden e. V.; sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen zunächst an die Bundesgruppe e. V. der NaturFreunde; sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e. V. mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat und zwar zunächst an den Ortsverein Ladenburg der Arbeiterwohlfahrt, sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V., sollte dieser nicht mehr bestehen an den Landes- und bei dessen Wegfall an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 5 Fachgruppenarbeit (Referate)**

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Die Vorsitzenden der Fachgruppen sind Mitglieder der Vereinsleitung.

## **§ 6 Kinder- und Jugendarbeit**

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen-

und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung:  
Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Ladenburg.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.
4. Die Vorsitzenden der Fachgruppe sind Mitglieder der Vereinsleitung.

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden und Sammlungen
  - Zuschüssen
  - Veranstaltungen
  - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

## **§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen. Fördermitgliedschaften sind unzulässig.

## **§ 9 Rechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.

2. Jedes Mitglied kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und gewählt werden. Jedoch können Minderjährige nicht in die Ämter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gewählt werden (vergl. § 15 Abs.1). Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

## **§ 10 Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Kassier mitzuteilen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30. 09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung. Ein Mitglied, das Beiträge in Höhe eines halben Jahresbeitrages trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss. Ausschlussgrund ist ein Verstoß gegen die Zwecke des Vereines gem. § 2 Abs.1 dieser Satzung und /oder ein schwerer Verstoß gegen inhaltliche und formale Vorschriften dieser Satzung sowie schweres vereinsschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Von der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

## § 12 Organe der Ortsgruppe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsleitung
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollkommission
5. Das Schiedsgericht

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Vereinsleitung kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes nach §15.1 geleitet.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme der Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung
  - b. Wahl auf zwei Jahre
    - der Mitglieder der Vereinsleitung nach §14,
    - der Kontrollkommission nach §18
    - des Schiedsgerichtes nach §19Ergänzungswahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden;
  - c. Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
  - d. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Ortsgruppe.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, den Gruppen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 1/10 der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine Mitglieder-versammlung mit gleicher Tagesordnung jedoch ohne Mindestteilnehmerzahl statt. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

## **§14 Die Vereinsleitung**

1. Der Vereinsleitung gehören an
  - 1.1. der Vorstand nach § 15.1;
  - 1.2. Schriftführer;
  - 1.3. Kinder- und Jugendgruppenleiter;
  - 1.4. die Vorsitzenden der Fachgruppen.
2. Die Vereinsleitung kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder bestellen.
3. Der Vereinsleitung obliegt
  - die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - die Durchführung evtl. notwendiger werdender Nachwahlen.
4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Für den Verein aufgebrauchte Aufwendungen (z.B. Kilometergeld, Reisekosten) werden nach Vorlage eines Einzelnachweises ersetzt. Für eine satzungsmäßige Tätigkeit im Dienste des Vereins oder Vereinsämter kann eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) bzw. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erfolgen. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Vereinsleitung.

## **§15 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) bis zu fünf gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
  - b) ein Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Willenserklärungen in finanziellen Angelegenheiten eines der beiden Vorstandsmitglieder der Kassierer sein muss.
3. Aufgaben des Vorstandes sind hauptsächlich
  - die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Verkehr mit Behörden und Organisationen;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;
  - die Unterstützung der Bezirks-, Jugend-, Kinder- und Fachgruppen, sowie Referate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion, kann die Vereinsleitung die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

## **§ 16 Protokoll**

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle müssen mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Sie müssen von einem verantwortlich handelnden Organmitglied und einem Schriftführer unterschrieben sein.

## **§17 Funktionsenthebung**

1. Mitglieder der Vereinsleitung können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied der Vereinsleitung oder der Ortsgruppe beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht; er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
3. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Ortsgruppen-Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion.

## **§ 18 Kontrollkommission (Revision)**

1. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Ortsgruppe.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und die unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu prüfen und zu überwachen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 19 Schiedsgericht**

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen Leitung und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e. V.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.



